

<h1>Arbeitshilfe</h1>	 <p>Landeshauptstadt Potsdam</p>
<p><b>zur Überleitung ins SGB XII (Einigungsstelle)</b></p>	<p>gültig ab: 15.06.2015  gültig bis: unbegrenzt  Administration: 609.R (Einigungsstelle)  Wiedervorlage: 01.06.2016</p>

**A) Ziel**

Klärung der Arbeitsschritte und Zuständigkeiten bei der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit, sowie Überleitung an den Träger der Grundsicherung nach dem SGB XII.

**B) § 44a - Feststellung der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit**

**Grundsatz:**

Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der/die Arbeitssuchende erwerbsfähig ist. Die Feststellung wird durch den Fallmanager (FM) getroffen unter Auswertung eines Gutachtens des Ärztlichen Dienstes (ÄD). Bei der Einleitung des ÄG zum Zwecke der Überleitung ist die Zielfrage 1 aus dem Katalog der leistungsrechtlichen Aspekte zu stellen<sup>1</sup> und in dem Textfeld „Ergänzende Fragestellung“ der Passus „zur Überleitung ins SGB XII“ aufzunehmen.<sup>2</sup>

FM und ÄD stellen Erwerbsunfähigkeit fest (dauernde oder mehr als 6 Monate):

Prüfung, ob ggf. ein Rentenanspruch vorliegen kann. Hierzu sind die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen/Wartezeit durch die Fallmanager (gemäß fachl. Hinweise zu § 44a Rn. 1.2) zu abstrakt zu prüfen (war der Kunde 60 Monate in Arbeit/ Ausbildung) .

**Definition:**

Wartezeit ist der Fachbegriff für die Mindestversicherungszeit, d.h. Versicherte müssen eine Mindestzeit der gesetzlichen Rentenversicherung angehört haben, um einen Leistungsanspruch zu haben. Die allgemeine Wartezeit beträgt 5 Jahre an Beitrags- und Ersatzzeiten (§ 50 Abs. 1 SGB VI).

**Achtung:**

Es gilt der Grundsatz „Reha vor Rente“.

Wenn im ÄG ein Hinweis auf Teilhabe am Arbeitsleben steht, ist dies vorrangig durch den FM einzuleiten/ Kontakt zu Reha herzustellen. Soweit der Kunde keine berufliche Reha wünscht, ist dies mit Gründen in VerBIS ausführlich zu dokumentieren.

<sup>1</sup> Liegt wegen Krankheit oder Behinderung eine Minderung der Leistungsfähigkeit vor, die eine regelmäßige mindestens 3 Stunden täglich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes für mehr als 6 Monate bzw. auf Dauer ausschließt? (Erwerbsfähigkeit gem. § 8(1)SGBII)? (Bitte schildern Sie die Beeinträchtigungen/ Beschwerden/ Krankheiten in „Aktuell geltend gemachte Beschwerden“)

<sup>2</sup> Die Einfügung des Passus dient dem ÄD der AA zur Identifizierung und soll dazu beitragen, dass das Gutachten mit den Informationen ausgestattet wird, die der SGB XII- Träger für eine Übernahme benötigt, ohne die gutachterliche Stellungnahme beim RVT anzufordern.

### C) Ergebnis der Prüfung / Verfahren:

<u>Wartezeit ist erfüllt:</u>	<u>Wartezeit ist offensichtlich nicht erfüllt:</u>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufforderung zur Antragstellung von Rente wegen Erwerbsminderung ( BK-Text Formatvorlage 2a8-30) durch FM im Beratungsgespräch vornehmen</li><li>• Info an Leistg. (sowie an 609.R/L bei Einzel- BG, BG ohne erwerbsfähige Leistungsberechtigte und dauerhafter EU)</li><li>• Erklärung (Schweigepflicht-entbindung BK-Text Formatvorlage 2a8-30) durch Kunden unterzeichnen lassen und an 609.R/L senden (nur bei Einzel- BG, bzw. BG mit erwerbsunfähigen weiteren Personen, und dauerhafter EU); sollte der Kunde die Unterzeichnung ablehnen, Dokumentation in VerBIS und Info an 609. R/L</li><li>• Erstattungsanspruch bei RVT anmelden (durch Leistg.)</li><li>• Leistungszahlung (ab nächsten WBA vorläufig siehe fachl. Hinweise zu § 44 a) bis Rentenversicherungsträger entschieden hat</li><li>• Da auch trotz Bewilligung einer Rente ein aufstockender Anspruch nach dem SGB XII bestehen kann, ist gleichzeitig ein Erstattungsanspruch bei SGB XII anzumelden (609.R/L)</li></ul>	<p>Einigungsstellenfall Koordination durch 609.R/L nach Info</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erklärung (Schweigepflichtentbindung BK-Text Formatvorlage 2a8-30) durch Kunden im Beratungsgespräch unterzeichnen lassen und an 609.R/L senden (nur bei Einzel- BG, bzw. BG mit erwerbsunfähigen weiteren Personen, und dauerhafter EU)</li><li>• Überleitung an SGB XII und Anmeldung Erstattungsanspruch</li><li>• Leistungsbewilligung ist erst aufzuheben, wenn Einvernehmen über die Zuständigkeit erzielt wurde (nach Info durch 609.R/L)</li><li>• SGB XII kann Widerspruch einlegen - dieser ist <u>zu begründen</u></li><li>• Bei Widerspruch muss das JLP eine gutachterliche Stellungnahme beim zuständigen RVT einholen (Veranlassung durch 609.R/L)</li><li>• RVT erstellt gutachterliche Stellungnahme - diese ist für die betroffenen Leistungsträger bindend; Es sind keine Gegengutachten mehr zu erstellen. Der Kunde ist wieder in die Vermittlung aufzunehmen, wenn RVT Erwerbsfähigkeit festgestellt hat; gegebenenfalls ist ein pos. Leistungsbild über ÄD zu erstellen (FM)</li></ul>

➔ Das Verfahren bei Rentenanspruchstellung erfolgt im JLP wie zuvor beschrieben

➔ Das Verfahren bei Abgabe an SGB XII erfolgt durch die Einigungsstelle (609.R und 609.L):

1. Zeitnahe Meldung durch FM / Leistg. der Einigungsstellenfälle an 609.R /609.L mit der Verfügung und den Unterlagen, welche in der Vfg. genannt sind (vollständig) Hinweis: nur aktuelle Gutachten (nicht älter als 6 Monate bei befristeter Erwerbsunfähigkeit); Markierung der Akte durch Leistg.
2. Die Fälle werden monatlich durch 609.R/ 609.L ans SGB XII gemeldet.
3. SGB XII formuliert den Widerspruch und sendet diesen an das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam


4. JLP (609.R / 609.L) beantragt beim RVT die Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme nach § 109a Abs. 3 SGB VI - 2a44a-01
5. 609.R / 609.L beobachtet das Verfahren und informiert FM / Leistg. über weitere Verfahrensweise / Abschluss des Verfahrens oder notwendige Zwischenschritte, welche durch FM / Leistg. einzuleiten sind.

- ➔ Um weiteren Schriftverkehr zu vermeiden und die Überleitung möglichst nahtlos zu gestalten, sollen die Aufforderung zur Rentenantragsstellung, sowie die Unterzeichnung der Schweigepflichtentbindung idR. mit der Eröffnung des ÄG im persönlichen Gespräch durch den FM erfolgen.
- ➔ In schwierigen Fällen, z.B. Kunde wirkt im JLP oder bei Begutachtung durch ÄD / RVT nicht mit, Kunde ist nicht wegefähig oder in atypischen Fällen, ist die Verfahrensweise zur Überleitung, sowie die Einleitung weiterer Schritte mit 609.R / 609.L abzusprechen. Es kann auch eine Fallbesprechung anberaumt werden.

E-Mailpostfach: \_BA-Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam-Einigungsstelle

#### D) Inkrafttreten

Die Arbeitshilfe tritt am 15.06.2015 in Kraft.

 10.06.15

Frank Thomann  
Geschäftsführer

609.R

Org-Zeichen: FM/Fass

BG: 03904BG00

KdNr.: 039A111111

Name: Frau/Herr

Telefon: 0331 / 880-

Datum: 27.04.2015

## Bitte um Prüfung der Überleitung ins SGB XII

Sehr geehrte Frau Bahr,

für Herrn/Frau  
**Marlene Muster (geb. am 01.01.1960)**  
Horstweg 102-108  
14478 Potsdam

ist am **01.01.2013** durch den ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit Potsdam bescheinigt worden, dass Erwerbsunfähigkeit (unter 3 Stunden täglich)

über 6 Monate, aber nicht auf Dauer

über 6 Monate und auf Dauer

besteht und ich bitte um Prüfung, ob eine Überleitung der Kundin / des Kunden ins SGB XII erfolgen kann.

### Anlagen:

Kopie des ärztlichen Gutachtens sowie der Vorgutachten, falls auf diese Bezug genommen wird

Kopie der Aufforderung zur Rentenantragstellung ( BK Text Formatvorlage 2a8-30 )

Kopie bereits vorliegender Rentenbescheide (wenn zutreffend)

aktuelle Horizontalübersicht aus A2LL / ALLEGRO

ergänzende sachdienliche Mitteilungen und Hinweise der Fallmanager/innen zum Fall

Kopie der Schweigepflichtsentbindung ( BK Text Formatvorlage 2a8-30 )

Info an Leistungsabteilung

Unterschrift FM/Fass

Dienstgebäude  
und  
Postanschrift  
Horstweg 102-108  
14478 Potsdam

Telefon  
0331 880 6100  
Telefax  
0331 880 6667  
Internet  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Bankverbindung  
Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam  
BBk Berlin  
BLZ: 760 000 00  
Kto.-Nr.: 76001617  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten  
Mo 07:30 bis 13:00 Uhr  
Leistungsabteilung nach Vereinbarung  
Di 07:30 bis 13:00 Uhr  
14:00 bis 16:00 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 07:30 bis 13:00 Uhr  
14:00 bis 18:00 Uhr  
Fr 07:30 bis 12:30 Uhr



Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam, Horstweg 102 - 108,  
14478 Potsdam

\*039A111111\*

Herrn  
Andreas Füscher  
EZ 211  
Horstweg 102-108  
14478 Potsdam

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 039A111111  
Kundennummer: 039A111111  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: 03904BG0000088

Name:  
Durchwahl: 0331 880  
Telefax: 0331 880  
E-Mail:  
Datum: 27. April 2015

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II); Klärung der Erwerbsfähigkeit  
BG - Nr.: 03904BG0000088

Sehr geehrter Herr Füscher,

es wird davon ausgegangen, dass Sie außerstande sind, für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Sie gehören somit nicht mehr zum Personenkreis der Berechtigten, die Leistungen nach dem SGB II erhalten können (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 SGB II).

Gleichwohl haben Sie gemäß § 44a SGB II grundsätzlich bis zur Entscheidung über das Vorliegen einer Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Feststellung, ob eine Erwerbsminderung vorliegt, trifft der zuständige Rentenversicherungsträger. Zu diesem Zweck übersendet ihm das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam die anlässlich der ärztlichen Begutachtung entstandenen Unterlagen, sofern Sie dem nicht widersprochen haben. Liegen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Wartezeiten) nicht vor, entscheidet das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam anhand des vorliegenden Gutachtens.

Gemäß § 44a SGB II in Verbindung mit §§ 2 und 5 Absatz 3 SGB II fordere ich Sie auf, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Schreibens – möglichst mit beiliegendem Antrag – Leistungen zur Rehabilitation zu beantragen und die geforderten ergänzenden Angaben zu machen.

Sie sind verpflichtet, einen Antrag auf vorrangige Leistungen zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist (§ 12a SGB II).

2a8-30

**Postanschrift**  
Jobcenter Landeshauptstadt  
Potsdam  
Horstweg 102 - 108  
14478 Potsdam  
**Besucheradresse**  
Horstweg 102 - 108  
Potsdam

**Bankverbindung**  
Jobcenter Landeshauptstadt  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

**Öffnungszeiten**  
Mo, Di, Do 07.30 - 13.00 Uhr  
Di 14.00 - 16.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Do 14.00 - 18.00 Uhr  
Fr 07.30 - 12.30 Uhr

**Hinweis**  
Montags - Leistungsabt.  
nur nach Vereinbarung

Sollten Sie den Antrag beim Rentenversicherungsträger nicht stellen, so ist das Jobcenter berechtigt, den Antrag für Sie zu stellen (§ 5 Absatz 3 SGB II), und die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und § 2 SGB II wegen fehlender Hilfebedürftigkeit aufzuheben.

Wenn Sie den Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation bzw. Rente gestellt haben, sind Sie gem. §§ 61 - 63 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) gegenüber dem Rentenversicherungsträger verpflichtet, an den Feststellungen zur Erwerbsfähigkeit mitzuwirken. Er wird Sie zu einer ärztlichen Untersuchung auffordern; dies schließt ggf. erforderliche vorbereitende Maßnahmen ein (z. B. Besuch von Beratungsstellen im Falle einer Suchterkrankung). Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem Rentenversicherungsträger nicht rechtzeitig nach, wird mir der Rentenversicherungsträger dies mitteilen. Die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist dann gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und § 2 SGB II wegen fehlender Hilfebedürftigkeit aufzuheben. Sie erhalten dann keine Leistungen von dem Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam und sind auch nicht krankenversichert.

Mitwirkungspflichten gegenüber dem Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam bestehen unabhängig von Ihrer Pflicht zur Mitwirkung gegenüber dem Rentenversicherungsträger.

Wird Ihnen von einem Rentenversicherungsträger rückwirkend Übergangsgeld wegen Leistungen zur Rehabilitation oder Rente wegen Erwerbsminderung zuerkannt, so habe ich Anspruch auf Erstattung dieser Leistungen gemäß § 44a SGB II in Verbindung mit §§ 102 ff. SGB X. Der Erstattungsanspruch gegen den Rentenversicherungsträger besteht für die Zeit, für die Sie von dem Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten haben, bis zur Höhe dieser Vorleistungen.

#### Anlagen

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Füscher, Andreas  
Horstweg 102-108  
14478 Potsdam

Kundennummer: 039A111111  
BG-Nr.: 03904BG0000088

## Erklärung

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- die Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen bekannt geworden sind, für eigene gesetzliche Aufgaben der Agentur für Arbeit (z.B. einem anderen Gutachter) oder an den zuständigen Rentenversicherungsträger für dessen gesetzliche Aufgaben offenbart werden dürfen (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch),
- ich dem jedoch widersprechen kann.

Ich befreie hiermit die Ärzte, die mich aufgrund der Bearbeitung meines Leistungsantrages begutachtet haben bzw. begutachten, von der ärztlichen Schweigepflicht und bin damit einverstanden, dass die vorhandenen ärztlichen Unterlagen dem zuständigen Rentenversicherungsträger zur Auswertung zur Verfügung stehen.

Ich bin damit einverstanden, dass dem Arzt / der Ärztin der Agentur für Arbeit Befundunterlagen, Untersuchungsergebnisse, Krankengeschichten, Röntgenbilder, Reha - Entlassungsberichte oder ähnliche Unterlagen zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

---

(Ort)

---

(Eigenhändige Unterschrift  
Vor- und Zuname)